

Gemarkung Stüde
Flur 6

Gemarkung
Grußendorf
Flur 3

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Dipl. Ing. H. Gade
Wolfsburg, den 28. 7. 1979
22. 1. 1979

Gade
Dipl. Ing.

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat in seiner Sitzung am 21. 11. 78

Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. 8. 1976 am 23. 11. 78 ortsüblich durch Aushang bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 4. 12. 78 bis 5. 1. 79 öffentlich ausliegen.

Sassenburg, den 13. März 1979. Der Gemeindevorstand Der Bürgermeister



Höfermann (Höfermann) Schulz (Schulz)

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 04. 03. 79 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anmerkungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Der Gemeindevorstand Der Bürgermeister Sassenburg, den 13. März 1979.



Höfermann (Höfermann) Schulz (Schulz)

Der vom Rat der Gemeinde Sassenburg in der Sitzung vom 04. 03. 79 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung vom 26. 04. 79 vom heutigen Tage genehmigt.

Braunschweig, den 26. 04. 1979. Die Bezirksregierung Braunschweig

(L.S.)



Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplans sind am 29. 02. 1980 im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan am 29. Februar 1980 rechtskräftig.

Sassenburg, den 4. 03. 1980.

(L.S.)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 04. Juni 1979 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst.

Dieser Beschluss wurde mit Aushang vom 20. 08. 1979 ortsüblich bekannt gemacht.

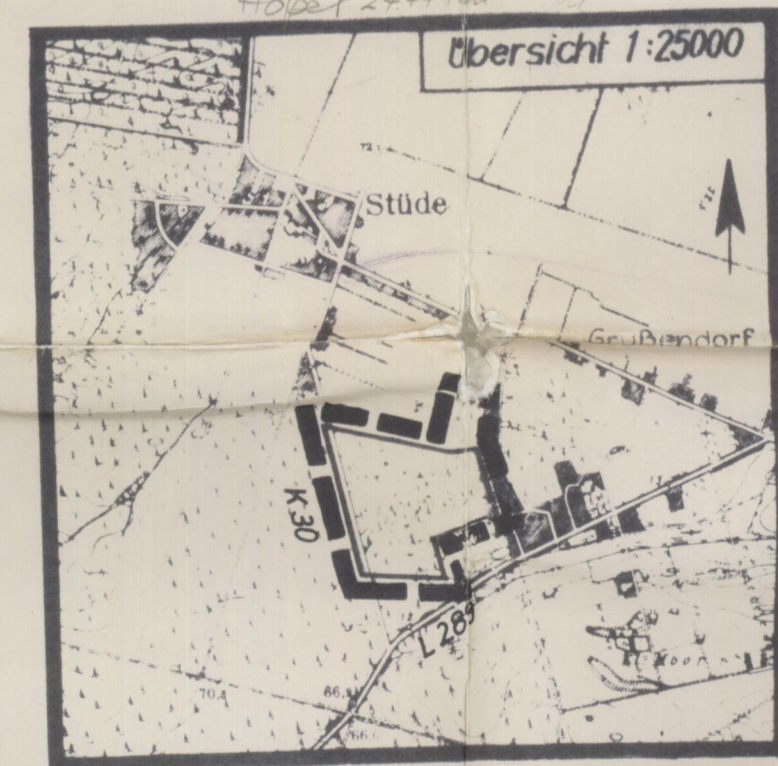
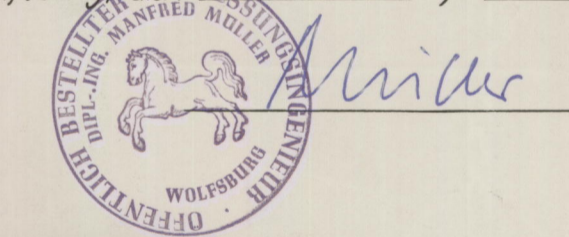
Sassenburg, den 20. 08. 1979. Der Gemeindevorstand Der Bürgermeister



Höfermann (Höfermann) Schulz (Schulz)

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12. 1. 1979). Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wolfsburg, den 31. 1. 1979



Festsetzungen

- Grenze des Geltungsbereichs
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
- Parkfläche
- Sichtdreieck
- Baugrenze
- Zu- und Abfahrtsverbot sowie Zu- und Abgangsverbot
- Sondergebiet Wochenendhäuser
- Grundflächenzahl - GRZ
- Geschossflächenzahl - GFZ
- Zahl der Vollgeschosse
- Offene Bauweise

Textliche Festsetzungen

- Hochspannungsleitung 20 kV mit Schutzstreifen
- Mit Leitungsrecht für Wasserleitung NW 100 m zu belastende Flächen
- Umformerstation
- Mit Geh- Fahr- u. Leitungsrechten für die Nutzung des Ostteiles des Flurstücks 11/20 zu belastende Fläche
- Zulässig sind ausschließlich Wochenendhäuser deren Grundfläche nicht größer als 60 qm ist. Überdachte Freisitze bis zu 10 qm Größe sind erlaubt und nicht auf diese Grundfläche anzurechnen.
- Für Heizungs- und Grundstücksflüge sind bauliche Anlagen bis zu 10 qm Grundfläche sowie Garagen bis zu 20 qm Grundfläche nicht auf die vorhin genannte zulässige Grundfläche anzurechnen, wenn sie unmittelbar an die Wochenendhäuser angebaut werden.
- Größere Schwimmbecken als nach § 69 Abs. 26 NBauD zulässig sind, sind unzulässig.
- Kamine sind nur zulässig, wenn sie an die Wochenendhäuser angebaut werden und Vorrichtungen zum Vermeiden von Finkenflug wirksam eingebaut werden.
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 2000 qm.
- Ausnahme:** Diese Flurstücke können in der Größe, die kleiner als 2000 qm ist, so wie im Bebauungsentwurf dargestellt ist, bebaut werden.

- Ausnahme gemäß § 31 BBauG:** Die Grenz- und Wegeabstände der überbaubaren Flächen können ausnahmsweise, wenn die Erhaltung des Baumbestandes, bzw. der Bodengegebenheiten an Ort und Stelle es notwendig machen, bis zu einem Grenzabstand von mindestens 500 m verändert werden. Der Abstand der überbaubaren Flächen untereinander darf 10,00 m nicht unterschreiten.
- Die Abholzung des Baumbestandes ist grundsätzlich unzulässig. Wertvoller Baumbestand genießt den Schutz im Sinne eines Landschaftsschutzgebietes. Ausforstung und Neueinpflanzung sind nach forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten auszuführen, wobei bodenständigen Laubbäumen, wie Eichen, Birken, Vogelbeere u. a. der Vorzug zu geben ist. Wochenendgrundstücke, die einen geringen Baumbestand haben, sind gemäß § 9 Abs. 25 a) und b) mit 15-20 bodenständigen Bäumen und Sträuchern auf 100 qm von dem Grundstückseigentümer, bzw. Nutzungsberechtigten, entsprechend aufzuforsten.
- Die Waldflächen sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer, bzw. Nutzungsberechtigten, von trockenem, leicht entflammbarem Unterholz freizuhalten.

Der Brandschutzstreifen ist in einer Mindestbreite von 25,00 m, wenn er nicht als Acker genutzt wird, wie folgt anzulegen:
30 m mit kurz zu haltenden Graswuchs und einzelnen Bäumen und Sträuchern,
12,0 m für Feuerwehr befahrbar,
4,0 m Wand.

Jeder Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigter hat dafür zu sorgen, dass der ruhende Verkehr auf seinem Grundstück aufgenommen wird und die entsprechenden Flächen dafür freigehalten werden.

Die eingetragenen Sichtdreiecke sind von Bewuchs und Bebauung sowie jeglicher Sichtbehinderung höher als 80 cm über Straßenskrone freizuhalten.

Gemeinde Sassenburg
Ortsteil Stüde
Landkreis Gifhorn
Bebauungsplan
"Mühlenfuhren"
und gleichzeitig Aufhebung des
Bebauungsplans
"Wochenendgebiet"
Maßstab 1:1000

Die als PDF- Datei beigefügten „Textlichen Festsetzungen“ als Ratsbeschluss zum Beitritt der Auflagen vom 10.12.1979 sind verbindlich.

s. auch „Öffentliche Bekanntmachung“ im Amtsblatt Nr. 2/ 80 vom 29.02.1980

**Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan „Mühlenfuhren“ in der
Ortschaft Stüde
incl. den Auflagen des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung
Braunschweig vom 26.09.1979**

Ratsbeschluß zum Beitritt der Auflagen vom 10.12.1979

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG wird ein Geh- und Fahrrecht für den Besitzer des östlichen Teils des Flurstücks 11/20, Herrn Rolf Meinhardt, Jacob-Hoffmann- Weg 2 a, in Braunschweig eingetragen.

Rechtsgrundlage für die Erhaltung von Bäumen ist § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG sowie § 156 Abs. 1 Nr. 3 a BBauG.

Zulässig sind ausschließlich Wochenendhäuser deren Grundfläche nicht größer als 60 qm Größe ist. Überdachte Freisitze bis zu 10 qm Größe sind erlaubt und nicht auf diese Grundfläche anzurechnen.

Für Heizungs- und Grundstückspflege sind bauliche Anlagen bis zu 10 qm Grundfläche sowie Garagen bis zu 20 qm Grundfläche nicht auf die vorhin genannte Grundfläche anzurechnen. Sonstige Nebenanlagen und Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 2000 qm.

Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO können ausnahmsweise die Baugrenzen bis zu einem Mindestabstand von 5 m zu den Grenzen und Verkehrsflächen überschritten werden, wenn die Erhaltung des Baumbestandes bzw. der Bodengegebenheiten an Ort und Stelle es notwendig machen.

Der Brandschutzstreifen ist in einer Mindestbreite von 25,00 m, wenn er nicht als Acker genutzt wird, wie folgt anzulegen:

9,0 m mit kurz zu haltenden Graswuchs und einzelnen Bäumen und Sträuchern,
12,0 m für Feuerwehr befahrbar,
4,0 m Wund.

Jeder Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß der ruhende Verkehr auf seinem Grundstück aufgenommen wird und die entsprechenden Flächen dafür freigehalten werden.

Die eingetragenen Sichtdreiecke sind von Bewuchs und Bebauung sowie jeglicher Sichtbehinderung höher als 80 cm über Straßenkronen freizuhalten.

In der Verfahrensleiste werden die Daten des Aufstellungsbeschlusses sowie der Auslegung vom 20.10.1977 auf den 24.10.1977 und der Auslegung vom 23.11.1978 auf 25.11.1978 geändert.

Die Bezeichnung „SO- SW“ wird gestrichen und gem. § 10 Abs. 1 BauNVO vom 15.09.77 geändert in „Sondergebiet Wochenendhausgebiet“.

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan "Mühlenfuhren" und gleichzeitige Aufhebung des Bebauungsplanes "Wochenendgebiet" nebst 1. Änderung, Stüde

Allgemeines

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Sassenburg befindet sich zur Zeit in der Aufstellung. In ihm ist das Gebiet dieses Bebauungsplanes, das im Süden des Ortsteiles Stüde auf der Ostseite der K 30 liegt und unmittelbar an diese angrenzt, ausgewiesen als

Wochenendhausgebiet
mit der Geschößflächenzahl von 0,05.

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes vor Genehmigung des Flächennutzungsplanes beschlossen zur Sicherung der Ordnung am Grund und Boden sowie zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die weitere Bebauung und Erschließung einer 24 ha großen Fläche, die zum größten Teil mit Wochenendhäusern bebaut ist.

Mit Ausnahme von einer Fläche von rd. 2,5 ha besteht für das gesamte Gebiet der Bebauungsplan "Wochenendgebiet". Dieser Bebauungsplan wurde im Jahre 1967 von der ehemaligen Gemeinde Stüde aufgestellt und am 26.01.68 vom Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg genehmigt. In den Jahren 1968/1969 wurde die 1. Änderung dieses Bebauungsplanes durchgeführt und am 11.05.70 vom Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg genehmigt.

Bei Vermessung der einzelnen Wochenendhausgrundstücke hatte es sich ergeben, daß die im Bebauungsplan vorgesehenen neuen Grundstücksgrenzen mit den örtlich vorhandenen Pachtgrenzen nicht übereinstimmten und damit auch nicht die im Bebauungsplan vorgesehenen Baumöglichkeiten den örtlichen Gegebenheiten entsprach. Darüber hinaus waren etliche Wochenendhäuser errichtet worden, deren Lage nicht mit der im Bebauungsplan festgesetzten übereinstimmte.

Bereits im Jahre 1969 wurde mit der weiteren Änderung des Bebauungsplanes "Wochenendgebiet" begonnen. Diese wurde aber nicht vollendet.

Da bereits in absehbarer Zeit mit der Fertigstellung und Genehmigung des Flächennutzungsplanes zu rechnen ist, ist der Rat der Gemeinde der Ansicht, daß endlich Klarheit in dieses Wochenendgebiet gebracht werden muß und er hat deshalb zur Vermeidung weiterer unnötiger Kosten sowie zur Sicherung der Erschließung bereits jetzt die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der bestehende Bebauungsplan "Wochenendgebiet" nebst der 1. Änderung wird gleichzeitig in einem besonderen Verfahren aufgehoben. Um den bestehenden Charakter der Waldlandschaft mit Wochenendhäusern auf verhältnismäßig großen Grundstücken zu erhalten und weiterhin für die Erholung zur Verfügung zu haben, ist die Art und das Maß der baulichen Nutzung wie folgt festgesetzt:

Sondergebiet: Wochenendhausgebiet

Grundflächenzahl	0,05
Geschoßflächenzahl	0,05
Zahl der Vollgeschosse	I
offene Bauweise	

Zulässig sind:

1. Ausschließlich Wochenendhäuser, deren Grundfläche nicht größer als 60 m² ist. Überdachte Freisitze bis zu 10 m² Größe sind erlaubt und nicht auf diese Grundfläche anzurechnen.
2. Für Heizungs- und Grundstückspflege sind bauliche Anlagen bis zu 10 m² Grundfläche sowie Garagen bis zu 20 m² Grundfläche nicht auf die vorhin genannte zulässige Grundfläche anzurechnen, wenn sie unmittelbar an die Wochenendhäuser angebaut werden.
3. Größere Schwimmbecken als nach § 69 Abs. 26 NBauO zulässig sind, sind unzulässig.
4. Kamine sind nur zulässig, wenn sie an die Wochenendhäuser angebaut werden und Vorrichtungen zur Vermeidung von Funkenflug wirksam eingebaut sind.

Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 2 000 m².

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegen sieben Baugrundstücke, die kleiner als 2 000 m² sind und deren Größe im Bebauungsentwurf angegeben ist, die aber dennoch in der angegebenen Größe bebaut werden dürfen.

Bebaubare Flächen

Die bebaubaren Flächen wurden, soweit die Grundstücksform es erlaubt, in einer Größe von 20 x 20 m ausgewiesen, um den einzelnen Bauherren eine freizügige Bebauung in den hierfür ausgewiesenen Flächen zu ermöglichen.

Darüber hinaus können die Grenz- und Wegeabstände der überbaubaren Flächen ausnahmsweise, wenn die Erhaltung des Baumbestandes bzw. der Bodengegebenheiten an Ort und Stelle es notwendig machen, bis zu einem Grenzabstand von mindestens 5,00 m verändert werden. Der Abstand der bebaubaren Flächen darf 10 m nicht unterschreiten.

Baumbestand

Das Wochenendhausgebiet liegt mit Ausnahme einer Fläche von rd. 2,5 ha, die im Südosten des Gebietes liegt, in einem überwiegend mit Kiefern bestandenen Waldgelände. Die 2,5 ha große Fläche ist ein ehemaliges Ackergrundstück, das bereits vollständig mit Wochenendhäusern bebaut ist.

Mit der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ist hier von den Grundstückseigentümern bereits begonnen worden.

Der Charakter der Waldlandschaft soll erhalten bleiben. Im Bebauungsplan sind deshalb die folgenden textlichen Festsetzungen getroffen:

Die Abholzung des Baumbestandes ist grundsätzlich unzulässig.
Wertvoller Baumbestand genießt den Schutz im Sinne eines Landschaftsschutzgebietes.
Aufforstung und Neuanpflanzung sind nach forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten auszuführen, wobei bodenständigen Laubhölzern wie Eichen, Birken, Vogelbeere u.ä. der Vorzug zu geben ist.

Wochenendgrundstücke, die einen geringen Baumbestand haben, sind gem. § 9 Abs. 25 a) und b) BBauG mit 15-20 bodenständigen Bäumen und Sträuchern auf 100 m² von dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten entsprechend aufzuforsten.

Brandschutz

Zum Schutz des Gebietes gegen Brandgefahr ist entlang der Nord- und Südgrenze ein 25 m breiter Brandschutzstreifen ausgewiesen. Dieser Streifen ist beginnend am Wochenendhausgelände wie folgt anzulegen:
(siehe hierzu Darlegung im Bebauungsplan)

9,0 m mit kurz zu haltendem Graswuchs und einzeln stehenden Bäumen und Sträuchern

12,0 m für Feuerwehr befahrbar

4,0 m wurd

Entlang der Westgrenze des Wochenendgebietes verläuft die Kreisstraße Nr. 30. Hier wird ein besonderer Brandschutzstreifen nicht für erforderlich gehalten, wie ebenfalls auch entlang der Ostgrenze, wo das Gebiet unmittelbar an die bebauten Flächen der Gemarkung Grußendorf angrenzen.

Um auf den Waldflächen innerhalb des Wochenendhausgebietes die Brandgefahr möglichst zu verhindern, wurde die folgende Festsetzung getroffen:

Die Waldflächen sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von trockenem, leicht entflammarem Unterholz freizuhalten.

Statistische Angaben

Das Wochenendhausgebiet hat eine Größe von rd. 24 ha.

Hiervon sind: Brandschutzstreifen	ca. 3,1 ha
Wege	ca. 1,3 ha
Wochenendhausgrundstücke	ca. 19,6 ha
	<u>24,0 ha.</u>
	=====

Innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes ist die Bildung von 74 Grundstücken für 74 Wochenendhäuser vorgesehen.

Vorhanden sind:	49 Wochenendhäuser
Geplant sind weitere	25 Wochenendhäuser.

Entsorgung

Die Entsorgung des Wochenendgebietes muß wie folgt geschehen:

a) Schmutzwasser:

Da im Ortsteil Stüde z.Z. noch keine Schmutzwasserkanalisation vorhanden ist, so muß die Beseitigung der Schmutzabwässer zunächst durch Sammeln in wasserdichten Gruben mit anschließendem Ausfahren zur landwirtschaftlichen Verwertung bzw. durch die Errichtung von Kläranlagen mit anschließendem Versickern der geklärten Abwässer erfolgen.

Die Kläranlagen sind nach DIN 4261 zu errichten.

In der Gemeinde Sassenburg wird z.Z. die Schmutzwasserkanalisation gebaut. Die Gemeinde wird den Ausbau der Schmutzwasserkanalisation in den Jahren 1980-1981 vorsehen und die erforderlichen Mittel haushaltsrechtlich bereitstellen.

b) Regenwasser:

Für die Beseitigung des Regenwassers sind bei der geringen Bebauung sowie dem sandigen Boden keine besonderen Anlagen erforderlich. Hier muß die Beseitigung durch Versickern vorgenommen werden.

c) Müllbeseitigung:

Die Müllbeseitigung wird durch den Landkreis Gifhorn geregelt.

Versorgung

Die Versorgung des Wochenendgebietes wird wie folgt geschehen:

d) Trinkwasser:

Die Trinkwasserversorgung muß durch Anschluß der einzelnen Wochenendhausgrundstücke an das Netz des Wasserverbandes Gifhorn erfolgen.

Für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung ist auf Wunsch des Wasserverbandes Gifhorn zur Schaffung einer Ringleitung eine Fläche in einer Breite von 5 m und einer Länge von rd. 50 m mit einem Leitungsrecht zur Verlegung einer Trinkwasserleitung NW 100 m belastet.

e) Stromversorgung:

Die Stromversorgung wird durch die Landelektrizität Fallersleben sichergestellt.

Im nördlichen Bereich dieses Bebauungsplanes verläuft eine 20-KV-Freileitung mit einer Gittermast-Trafostation. Für diese Leitung ist ein insgesamt 15 m breiter Schutzstreifen ausgewiesen.

Erschließung

Die Erschließung des Gebietes erfolgt von der K 30 aus über die Planstraße A, die in Form eines Ringes angelegt ist. Von dieser zweigen die Planstraße B, C, D und G ab, an deren Ende sich jeweils ein Wendeplatz befindet.

Weiterhin zweigt von der Planstraße A die Planstraße F a mit einer Länge von 60 m. Am Ende dieser Straße, die der Erschließung von 3 Grundstücken dient, befindet sich kein Wendeplatz.

Von der Planstraße D zweigt weiterhin nach Norden noch die Planstraße E ab, die ebenfalls in einem Wendepunkt endet.

Sämtliche Straßen mit Ausnahme der Planstraße E und teilweise C sind vorhanden.

Die Straßenbreite ist bei allen gleichmäßig 5 m mit Ausnahme der Planstraße C, die nur 4 m breit ist.

Aufgrund der geringen Breite der HAUPTerschließungsstraße - der Planstraße A - sind an dieser insgesamt 6 Ausweichstellen in einer Breite von je 3 m vorhanden.

Um auf den Wendepunkten auch den größeren Fahrzeugen eine einwandfreie Wendemöglichkeit zu geben, wurden sämtliche Wendepunkte in einer Breite von 15,50 m entsprechend der RAST-E ausgewiesen.

Da es sich im vorliegenden Fall um ein Wochenendhausgebiet mit geringem Fahrverkehr handelt, werden Parkplätze innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen nicht für erforderlich gehalten. Für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs sind deshalb die folgenden textlichen Festsetzungen getroffen:

Jeder Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte, hat dafür zu sorgen, daß der ruhende Verkehr auf seinem Grundstück aufgenommen wird und die entsprechenden Flächen dafür freigehalten werden.

Da der Boden in diesem Plangebiet aus wasserdurchlässigem Sandboden besteht, wird eine Befestigung in wassergebundener Bauweise (Schotterdecke) als ausreichend angesehen.

Eine Entwässerung der Straßenkörper kann somit entfallen.

Eine Straßenbeleuchtung ist nicht erforderlich.

Der Anschluß der Planstraße A an die K 30 muß entsprechend dem Schreiben des Straßenbauamtes Celle vom 30.03.78 im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei erfolgen.

Eine Anbindung des Wochenendhausgebietes an die im Süden vorbeiführende L 289 ist aus Sicherheitsgründen nicht möglich.

Aus Verkehrssicherheitsgründen ist von den an der K 30 gelegenen Wochenendhausgrundstücken zur K 30 hin ein Zu- und Abfahrts- sowie Zu- und Abgangsverbot festgelegt.

Überschlägliche Kostenschätzung der Erschließung

Die Kostenschätzung für die Erschließung ergibt für die Befestigung der Wege sowie den teilweise noch zu erfolgenden Grunderwerb einen Betrag von 204 000,-- DM.

Straßenbau:

Begradigung, Herstellen des Planums, 400 kg/m² Mineralgemisch 0-35, 50 kg/m² Steingrus 0-3

11 000 m² Wegefläche x 12,50 DM/m² = 137 500,-- DM

Grunderwerb: 13 180 m² x 5,00 DM/m² = 65 900,-- DM

rd. 204 000,-- DM

=====

Nach den Bestimmungen des BBauG muß die Gemeinde hiervon 10 % tragen, das sind 20 400,-- DM.

Der Ausbau der Wege und Straßen soll nach Fertigstellung der Schmutzwasserkanalisation im Jahre 1982 - 1983 erfolgen.
Die erforderlichen Mittel wird die Gemeinde Sassenburg dann haushaltsrechtlich bereitstellen.

Die Begründung hat mit dem Bebauungsplan "Mühlenfuhren" und gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes "Wochenendgebiet" nebst 1. Änderung und dem städtebaulichen Entwurfsplan in der Zeit

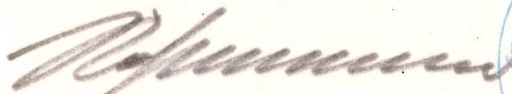
vom 4. Dezember 1978 bis 5. Januar 1979

öffentlich gem. § 2 a (6) BBauG ausgelegen.

Westerbeck, den 13. März 1979

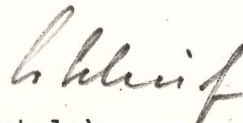
Gemeinde Sassenburg

Der Gemeindedirektor


(Höfermann)



Der Bürgermeister



(Schulz)

Der Rat der Gemeinde Sassenburg hat in der Sitzung am 1. März 1979 die Begründung zum Bebauungsplan "Mühlenfuhren" sowie die gleichzeitige Aufhebung des Bebauungsplanes "Wochenendgebiet" nebst 1. Änderung beschlossen.

Westerbeck, den 13. März 1979

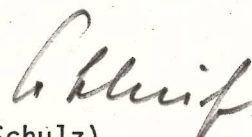
Gemeinde Sassenburg

Der Gemeindedirektor


(Höfermann)



Der Bürgermeister


(Schulz)